

Beschenkte werden zu Recht zur Kasse gebeten

Gemeinde Pratteln fordert Beiträge an ein Alters- und Pflegeheim für eine Seniorin bei den Nachkommen ein

Von Thomas Gubler



Liestal. Wenn Eltern ihr Vermögen zu Lebzeiten ihren Kindern verschenken, können Letztere später mit Rückforderungen der Gemeinde für ungedeckte Kosten im Alters- und Pflegeheim konfrontiert werden. Die Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (VV) des Kantonsgerichts hat am Mittwoch die Beschwerde einer Tochter, von der die Gemeinde Pratteln die 19 000 Franken einforderte, einstimmig abgewiesen. Es wäre stossend, solche Kosten der öffentlichen Hand aufzubürden, wenn Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ihren Aufenthalt nicht mehr finanzieren können, weil sie zuvor ihr Vermögen an die Kinder verschenkt haben, machte das Gericht geltend.

Im Jahr 1995 hatte eine mittlerweile verstorbene Frau ihren drei Kindern ein Vermögen von insgesamt 919 000 Franken verschenkt (zwei Geldbeträge à je 350 000 und ein Haus im Wert von 219 000 Franken). Als sie im Dezember 2011 ins Alters- und Pflegeheim übersiedelte und Ergänzungsleistungen beantragte, wurden ihr diese von der Gemeinde Pratteln aufgrund der getätigten Schenkungen verweigert. Von 2011 bis 2013 konnte sie aber den Aufenthalt im Heim mit eigenen Mitteln finanzieren. Im Jahr 2014 entstand jedoch eine Finanzierungslücke von rund 50 000 Franken, für die dann die Gemeinde Pratteln aufkam.

Diese forderte darauf das Geld von den begünstigten Nachkommen zurück. Auf die beschwerdeführende Tochter entfiel ein Anteil von 38 Prozent oder eben 19 000 Franken. Diese setzte sich indessen gegen die Forderung der Gemeinde beim Regierungsrat zur Wehr. Dabei machte sie geltend, dass sie das Geld damals in eine Liegenschaft investiert habe, dieses also nicht mehr habe. Zudem verstosse die Rückforderung gegen die Bestimmung über die Verwandtenunterstützung im Zivilgesetzbuch, die nur zur Anwendung komme, wenn es deren Vermögensverhältnisse erlaubten, wie der referierende Richter Hans Furer erläuterte.

Schenkungen verjähren nicht

Der Regierungsrat lehnte die Beschwerde ab. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und die diesbezügliche kantonale Gesetzgebung befürwortete er die Rückforderung der Gemeinde. Forderungsgrund sei nicht die Verwandtschaft der Begünstigung, sondern die Schenkung aus dem Jahr 1995. Und Schenkungen würden eben nicht verjähren. Das heisst, es gibt keine zeitliche Beschränkung für eine solche Rückforderung bei Schenkungen.

Das Kantonsgericht folgte dem Regierungsrat vollumfänglich und wies die Beschwerde der begünstigten Tochter ab. Auch der Umstand, dass das Geld in eine Liegenschaft investiert worden sei, liess das Gericht nicht als Argument gelten. «Die Forderung muss nicht aus dem Schenkungsgeld von damals bestritten werden», sagte Richter Markus Clausen.

Ein gewisses Verständnis brachte das Gericht der Beschwerdeführerin aber gleichwohl entgegen. Das Fehlen einer zeitlichen Beschränkung könne unter Umständen zu stossenden Ergebnissen führen. «Hier allerdings nicht», sagte Richter Claude Jeanneret. Und Gerichtsschreiberin Elena Diolaiutti wies darauf hin, dass die diesbezügliche Praxis wohl nicht in allen Kantonen gleich streng sei.

